Aktenzeichen: 13 C 73/19

In dem Rechtsstreit



# Amtsgericht Pforzheim

## Im Namen des Volkes

### Urteil

- Klägerin -
<u>Prozessbevollmächtigte:</u> Rechtsanwälte <b>Schwarz</b> , Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2585/18 BS04LH
gegen
1) Beklagter -
2)
- Beklagte -
Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Pforzheim durch den Richter Willms am 13.12.2019 aufgrund der mündli-

chen Verhandlung vom 29.11.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.251,34 € sowie 13 C 73/19 - 2 -

weitere 169,50 € jeweils nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.05.2019 zu zahlen.

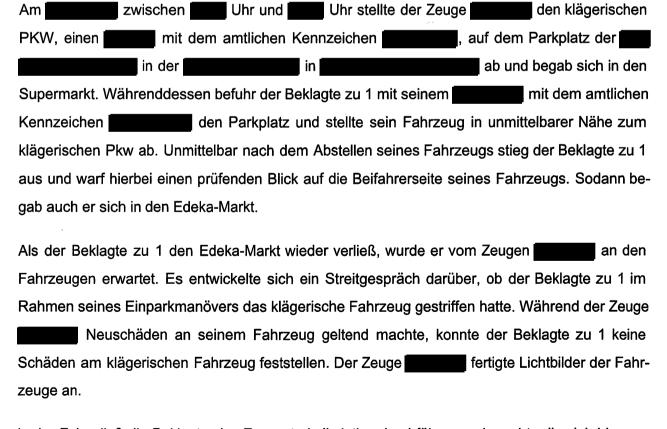
- 2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## **Beschluss**

Der Streitwert wird auf 1.251,34 € festgesetzt.

#### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt von den Beklagten Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall.



In der Folge ließ die Beklagte eine Reparaturkalkulation durchführen und machte die sich hieraus ergebenden Nettoreparaturkosten i.H.v. 1226,34 € zuzüglich einer Unkostenpauschale i.H.v. 25,-€ gegenüber der Beklagten zu 2 geltend, welche den Schaden jedoch nicht regulieren wollte.

13 C 73/19 - 3 -

#### Die Klägerin behauptet:

Der Beklagte zu 1 habe links neben dem klägerischen Fahrzeug eingeparkt und dieses im Rahmen des Einparkmanövers hinten links beschädigt. Unmittelbar nach dem Aussteigen habe der Beklagte zu 1 geschaut, ob das klägerische oder sein Fahrzeug Beschädigungen aufweise. Der Unfall sei vom Zeugen Hermann beobachtet worden, der daraufhin den Zeugen bei dessen Verlassen des Edeka-Marktes hierüber unterrichtet habe. Die Beschädigung am klägerischen Fahrzeug sei im Rahmen der gemeinsamen Besichtigung der Fahrzeuge eindeutig erkennbar gewesen.

#### Die Klägerin beantragt:

- Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin € 1.241,34 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- 2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von netto € 169,50 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

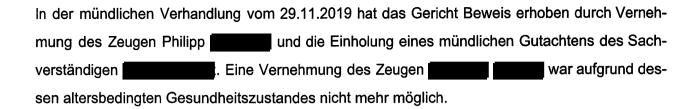
die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagten behaupten:

Eine Kollision zwischen den beteiligten Kraftfahrzeugen habe nicht stattgefunden, dies folge bereits daraus, dass vor Ort keine Schäden festgestellt worden seien. Der Beklagte zu 1 habe nicht neben, sondern hinter dem klägerischen Fahrzeug geparkt. Er habe auch nicht nach Beschädigungen geschaut, sondern sich lediglich vergewissert, dass sämtliche Türen seines Fahrzeuges verschlossen sind, damit der im Fahrzeug befindliche Hund nicht entwischen könne.

Die Beklagten sind der Auffassung,

dass die Klägerin im Falle eines bestehenden Schadensersatzanspruches nicht den Ersatz von Verbringungskosten und UPE-Aufschlägen verlangen könne.



## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 1251,34 € gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 3 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, weil der Beklagte zu 1 das klägerische Fahrzeug am 04.05.2018 beschädigt hat und hierfür alleine verantwortlich ist. Die Klägerin kann auch den Ersatz von UPE-Aufschlägen und Verbringungskosten verlangen.

1.

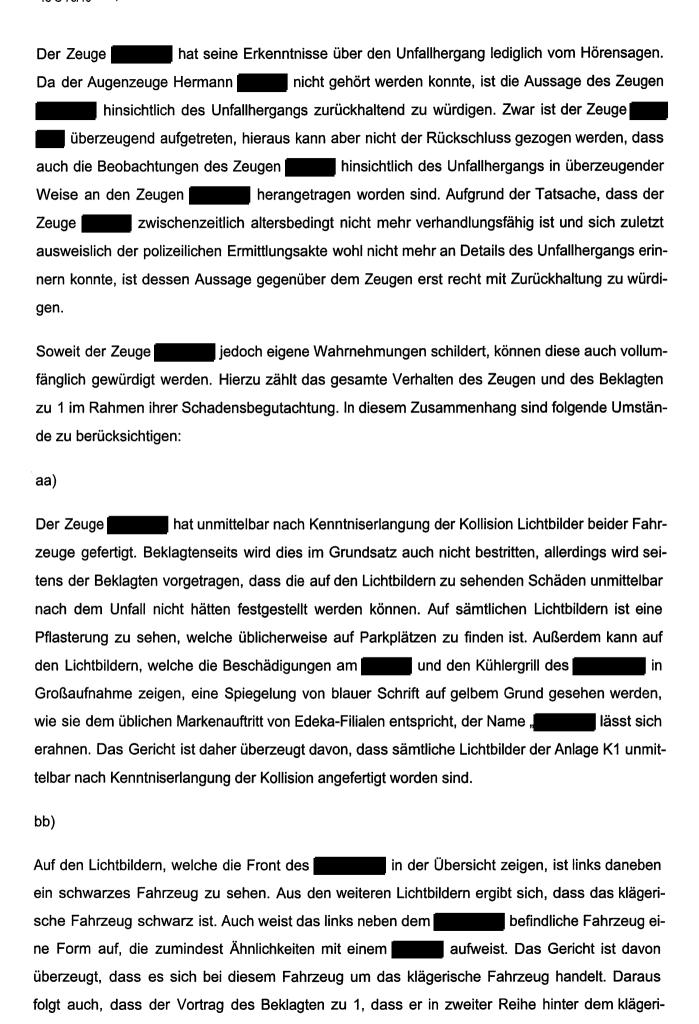
Der Klägerin ist an ihrem durch den Betrieb des ein Schaden entstanden, für den der Beklagte zu 1 als Fahrzeughalter gemäß § 7 Abs. 1 StVG und die Beklagte zu 2 als Versicherung gemäß § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG haften.

Aufgrund der Beweisaufnahme hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass der Beklagte zu 1 das klägerische Fahrzeug im Rahmen eines Einparkmanövers beschädigt hat.

a)

Der klägerische Vortrag wird durch die Aussage des Zeugen vollumfänglich bestätigt. Auch wenn insoweit zu berücksichtigen ist, dass die klägerische Sachverhaltsschilderung ausschließlich auf den Eindrücken des Zeugen beruht und dieser überdies im Lager der Klägerin steht, hat das Gericht keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage und somit an der Richtigkeit des klägerischen Vortrags. Der Zeuge schilderte den Geschehensablauf in sich stimmig und detailliert. Der Vortrag des Beklagten zu 1 in der mündlichen Verhandlung war dementgegen wenig überzeugend und wird vom Gericht als Schutzbehauptung gewertet.

13 C 73/19 · · · · - 5 -



13 C 73/19 - 6 -

schen Fahrzeug geparkt habe, falsch ist. Das Fahrzeug befindet sich nämlich links neben dem der Klägerin. Es ist auch zu berücksichtigen, dass auf den Lichtbildern nicht zu sehen ist, dass vor dem andere Fahrzeuge abgestellt worden sind. Sollten dort Fahrzeuge stehen, wäre zu erwarten, dass diese sich entweder im Kühlergrill oder den Frontscheinwerfern zumindest teilweise spiegeln würden.

cc)

Auch der Vortrag des Beklagten, er habe sich lediglich vergewissert, dass sämtliche Türen verschlossen sind, damit der Hund nicht entwischen könne, ist aufgrund der Aussage des Zeugen als unzutreffend anzusehen. Der Zeuge bekundete, dass der Beklagte zu 1 ihm gegenüber angegeben habe, dass er bereits unmittelbar nach dem Aussteigen nachgesehen habe, ob Beschädigungen an einem der Fahrzeuge vorliegen würden. Nachdem er solche nicht habe feststellen können, sei er zum Einkaufen gegangen. Auch in diesem Punkt hat das Gericht keine Veranlassung, an der Aussage des Zeugen zu zu zweifeln. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Beklagte zu 1 im Rahmen seiner polizeilichen Beschuldigtenvernehmung noch nicht erwähnte, dass er gerade wegen der Hunde die Beifahrerseite seines Fahrzeugs überprüft habe. Da es sich um eine Aussage handelt, die für den Beklagten zu 1 entlastend ist, wäre davon auszugehen gewesen, dass er diesen Umstand bereits zum damaligen Zeitpunkt gegenüber der Polizei mitgeteilt hätte.

dd)

Letztlich entscheidend ist für das Gericht der Umstand, dass auf den vom Zeugen angefertigten Lichtbildern eindeutig ein Schaden an der linken hinteren Seite des zu sehen ist. Auch der Beklagte zu 1 bekundete auf Vorhalt dieser Lichtbilder, dass der Schaden eindeutig zu sehen sei. Er erklärte jedoch, dass er diesen Schaden bei seiner Begutachtung des klägerischen Fahrzeugs nicht habe feststellen können. Wie bereits ausgeführt, ist das Gericht indes davon überzeugt, dass die Lichtbilder unmittelbar nach der Kollision durch den Zeugen angefertigt worden sind. Da der Beklagte zu 1 den Schaden auf dem Lichtbild ohne Zweifel erkennen konnte, muss davon ausgegangen werden, dass er ihn auch am Tag des Unfallereignisses unzweifelhaft erkennen konnte. Somit ist auch der Kern des beklagtenseitigen Vortrages, nämlich dass ein Schaden am Unfalltag nicht festgestellt werden konnte, widerlegt. Die Aussagen des Beklagten zu 1 sind widersprüchlich. Sie werden durch das Gericht als reine Schutzbehauptungen gewertet.

- 7 -

13 C 73/19

b)

Ein anderes Ergebnis rechtfertigt sich auch nicht aufgrund der Begutachtung durch den Sachverständigen. Der Sachverständige, an dessen Kompetenz das Gericht aufgrund seiner langjährigen Erfahrung keine Zweifel hat, konnte eine Kollision der Fahrzeuge zwar nicht zweifelsfrei feststellen, ausschließen konnte er sie allerdings ebenfalls nicht.

Der Sachverständigen führte aus, dass er am Fahrzeug des Beklagten zu 1 keine Unfallspuren feststellen könne, die sich den Beschädigungen des klägerischen Fahrzeugs zuordnen lassen würden. Er führte jedoch auch aus, dass auf den Lichtbildern frische Unfallschäden am klägerischen Fahrzeug festgestellt werden könnten. Im Übrigen führte er aus, dass zu berücksichtigen sei, dass aufgrund der geringen Anstoßintensität nicht zwingend Unfallspuren am Fahrzeug des Beklagten zu 1 feststellbar sein müssten. Ein Kontakt beider Fahrzeuge sei möglich, ließe sich allerdings nicht anhand miteinander korrespondierender Beschädigungungen feststellen.

Das Gericht schließt sich diesen Ausführungen vollumfänglich an. Aus ihnen lässt sich für die Beklagtenseite nicht der Gegenbeweis führen, dass der Unfall nicht wie klägerseitig dargestellt stattgefunden hat. Aus dem Fehlen von Spuren am Fahrzeug des Beklagten zu 1 lässt sich nicht herleiten, dass es nicht zu einer Kollision gekommen ist. Ausweislich des Gutachtens ist die konkrete Beschädigung des klägerischen Fahrzeugs auch ohne korrespondierende Beschädigung am Fahrzeug des Beklagten zu 1 möglich. Zudem konnte der Sachverständige auf den Lichtbildern frische Unfallbeschädigungen erkennen. Dies stützt den klägerischen Vortrag.

c)

Im Ergebnis bleibt es deswegen dabei, dass das Gericht aufgrund der Aussage des Zeugen der durch ihn gefertigten Lichtbilder und des widersprüchlichen Vortrags des Beklagten zu 1 zu der Überzeugung gelangt, dass der Beklagte zu 1 die Schäden im hinteren Heckbereich des klägerischen Fahrzeugs verursacht hat.

Für den Verkehrsunfall ist die Beklagtenseite gemäß § 17 Abs. 1, Abs. 3 StVG allein verantwortlich.

2.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten der Höhe nach einen Schadensersatzanspruch i.H.v. 1.251,34 €. Dieser setzt sich zusammen aus Reparaturkosten i.H.v. 1.226,34 € netto sowie einer Auslagenpauschale i.H.v. 25,- €.

- 8 -

13 C 73/19

a)

Die Klägerin kann von den Beklagten den Ersatz fiktiver Reparaturkosten i.H.v. 1.226,34 € verlangen. Vom Schadensersatz umfasst sind auch die UPE-Aufschläge und die Verbringungskosten.

Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach § 249 BGB. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte bei der Beschädigung einer Sache statt der Wiederherstellung den Geldbetrag verlangen, welcher für die Herstellung erforderlich ist. Erforderlich ist der Geldbetrag, den ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. BGH VersR 2013, 330).

Zwischen den Parteien besteht einzig Streit darüber, ob im Rahmen einer fiktiven Schadensberechnung auch Ersatz von UPE-Aufschlägen und Verbringungskosten verlangt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn diese Zusatzkosten in örtlichen Fachwerkstätten üblicherweise anfallen (vgl. MüKo-Almeroth, StVR, 1. Aufl., Rn. 195 zu § 249 BGB m.w.N.). Der Sachverständige, dessen Ausführungen sich das Gericht auch in diesem Punkt anschließt, kam im Rahmen seiner Begutachtung zu dem Ergebnis, dass die Audi-Markenwerkstätten im Bereich Pforzheim sowohl UPE-Aufschläge als auch Verbringungskosten in Rechnung stellen. Die Fahrzeuge würden überwiegend im Gewerbegebiet Brötzinger Tal instandgesetzt werden. Die Klägerin kann die Kosten also ersetzt verlangen.

b)

Die Klägerin kann von den Beklagten zusätzlich eine Auslagenpauschale i.H.v. 25,- € verlangen. Das Gericht setzt die Pauschale in ständiger Rechtsprechung gemäß § 287 ZPO auf 25,- € fest. Die Höhe der Auslagenpauschale ist zwischen den Parteien überdies unstreitig.

3.

Gemäß §§ 288 Abs. 1, 291 BGB hat die Klägerin gegen die Beklagten einen Anspruch auf Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.05.2019.

II.

Gemäß §§ 280, 286 BGB hat die Klägerin gegen die Beklagten zudem einen Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Die Höhe der ersatzfähigen Kosten bemisst sich nach

13 C 73/19 - 9 -

dem Wert der Hauptforderung, welcher der Klägerin insgesamt zugesprochen wird. Dieser beläuft sich auf 1251,34 €. Die erstattungsfähigen außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren belaufen sich daher auf einen Nettobetrag von 163,50 €. Der Betrag ist gemäß §§ 288 Abs. 1, 291 BGB ab 08.05.2019 mit Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Karlsruhe Hans-Thoma-Straße 7 76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Pforzheim Lindenstraße 8 75175 Pforzheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

13 C 73/19 - 10 -

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf <u>www.ejustice-bw.de</u> beschrieben.

Willms Richter

Verkündet am 13.12.2019

Hummel, JAng'e Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt Pforzheim, 13.12.2019

Hummel Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig

